
Stadt Gerlingen

-Ortsrecht-

Hallenbenutzungsentgelte

für die Stadthalle

Rechtsgrundlagen:

Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 19.12.2001
veröffentlicht im Amtsblatt am 10.01.2002
in Kraft getreten am 15.01.2002

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntm. v.	in Kraft getreten am
26.01.2005	§ 3, § 6	03.02.2005	15.02.2005
12.03.2008	§ 3	19.03.2008	01.04.2008
15.12.2010	§ 3	22.12.2010	01.01.2011

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Hallenbenutzungsentgelte Stadthalle	Blatt : 2

§ 1 Benutzungsentgelte

Die Stadt Gerlingen erhebt für die Benutzung der Stadthalle und deren Nebeneinrichtungen Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

§ 2 Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Benutzungsentgelte

Für die Vermietung der Stadthalle werden berechnet:

I	Stadthalle	1/3 Halle	2/3 Halle	gesamte Halle
1. Grundmieten				
1.1	für eine Veranstaltung bis zu einer Benutzungsdauer von 7 Stunden, gerechnet von der Hallenöffnung (Einlass) bis zum Ende der Veranstaltung	425,00 €	625,00 €	825,00 €
1.1.1	für jede weitere angefangene Stunde werden berechnet	35,00 €	50,00 €	65,00 €
1.1.2	Benutzung für Auf- und Abbau bei besonderem Zeitaufwand je Stunde	20,00 €	20,00 €	20,00 €
1.1.3	außerhalb des Veranstaltungstages täglich	80,00 €	80,00 €	80,00 €
1.2	für sportliche Veranstaltungen werden berechnet bei einer Veranstaltungsdauer			
1.2.1	bis zu 2 Stunden	35,00 €	50,00 €	65,00 €
1.2.2	bis zu 6 Stunden	50,00 €	70,00 €	90,00 €
1.2.3	über 6 Stunden	65,00 €	95,00 €	125,00 €
1.3	Ausstellung pro Tag	65,00 €	90,00 €	115,00 €

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Hallenbenutzungsentgelte Stadthalle	Blatt : 3

1.4	Nebenkosten			
1.4.1	Heizkosten			
1.4.1.1	Pauschaler Grundnutzungs- betrag für die Heizung inkl. Vor- laufzeit	36,00 €	36,00 €	36,00 €
1.4.1.2	Heizkosten für jede ange- fangene Stunde	9,00 €	9,00 €	9,00 €
1.4.2	Stromkosten nach Verbrauch	je Kilowattstunde 0,20 €		
1.4.3	Nachreinigung bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der Halle und Einrichtung je angefangener Personal-Stunde	30,00 €	30,00 €	30,00 €
1.5	Feuersicherheitsdienst (Brandwache)	Kostensätze orientieren sich an der jeweils aktuellen Satzung zur Regelung des Kosten- ersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feu- erwehr der Stadt Gerlingen		
1.6	Küchen- und Geschirrbenutzung			
1.6.1	Benutzungsentgelt für eine			
1.6.1.1	geringe Nutzung	30,00 €	30,00 €	30,00 €
1.6.1.2	mittlere Nutzung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
1.6.1.3	volle Nutzung	70,00 €	70,00 €	70,00 €
1.6.2	Nachreinigung bei nicht ordnungs- gemäßer Rückgabe des Geschirrs, der Küche und der Kucheneinrichtung je angefangener Personal-Stunde	30,00 €	30,00 €	30,00 €
1.7	Benutzung der Bühne und der Bühnenelemente			
1.7.1	Bühnenbenutzung	20,00 €	20,00 €	20,00 €
1.7.2	Benutzung zusätzlicher Bühnenelemente			
1.7.2.1	bis zu 12 Elemente	10,00 €	10,00 €	10,00 €
1.7.2.2	bis zu 20 Elemente	15,00 €	15,00 €	15,00 €
1.7.2.3	bis zu 35 Elemente	25,00 €	25,00 €	25,00 €
1.8	Benutzung des Flügels <i>(Sonderstimmung des Flügels nach Aufwand)</i>	25,00 €	25,00 €	25,00 €
1.9	Benutzung der Lautsprecher- und Mikrofonanlage <i>(Bedienung nur durch städtisches Personal oder von der Stadt beauftragten Techniker)</i>	40,00 €	40,00 €	40,00 €
1.10	Benutzung des Beamers	50,00 €	50,00 €	50,00 €
1.11	Benutzung der Leinwand	20,00 €	20,00 €	20,00 €

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Hallenbenutzungsentgelte Stadthalle	Blatt : 4

- 1.12 Sofern Arbeiten durch städtisches Personal vorgenommen werden sollen/ müssen, stellt die Stadt die hierfür entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung**
- | | | | |
|--|---------|---------|---------|
| | 30,00 € | 30,00 € | 30,00 € |
|--|---------|---------|---------|
- Hierzu zählen insbesondere das Auf- und Abbauen von Inventar, Sonderreinigungen, Reparaturen, Bedienung von technischen Geräten (z.B. Lautsprecher- und Mikrofonanlage), die Übergabe, Abnahme und Kontrolle, usw.*
- pro angefangener Personalstunde

2. Ermäßigte Mieten:

Die Miete nach Nummer 1.1 ermäßigt sich wie folgt:

- 2.1. für alle örtlichen Vereine, Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige und wohltätige Organisationen und politische Parteien bei Veranstaltungen**
- | | | | |
|---|----------|----------|----------|
| 2.1.1. ohne Bewirtschaftung auf | 80,00 € | 110,00 € | 140,00 € |
| 2.1.2. mit Bewirtschaftung (außer Tanz- und Faschingsveranstaltungen) auf | 135,00 € | 180,00 € | 240,00 € |
| 2.1.3. Tanz- u. Faschingsveranstaltungen auf | 175,00 € | 245,00 € | 310,00 € |
- 2.2. für örtliche Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe bei Betriebsveranstaltungen auf**
- | | | | |
|--|----------|----------|----------|
| | 200,00 € | 280,00 € | 350,00 € |
|--|----------|----------|----------|
- 2.3. für Jahrgangs- und geschlossene Familienfeiern, sofern der Veranstalter ein Gerlinger Einwohner ist**
- | | | | |
|--|----------|----------|----------|
| | 120,00 € | 180,00 € | 240,00 € |
|--|----------|----------|----------|

II Foyer

1. Grundmieten

- 1.1 für eine Veranstaltung bis zu einer Benutzungsdauer von 7 Stunden, gerechnet von der Hallenöffnung (Einlass) bis zum Ende der Veranstaltung**
- | | |
|--|----------|
| | 500,00 € |
|--|----------|
- 1.1.1 für jede weitere angefangene Stunde werden berechnet 40,00 €
- 1.1.2 Benutzung für Auf- und Abbau bei besonderem Zeitaufwand je Stunde 20,00 €
- 1.1.3 außerhalb des Veranstaltungstages täglich 40,00 €
- 1.2. für sportliche Veranstaltungen werden berechnet bei einer Veranstaltungsdauer - entfällt beim Foyer -**
- 1.3. Ausstellung pro Tag**
- | | |
|--|---------|
| | 95,00 € |
|--|---------|

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Hallenbenutzungsentgelte Stadthalle	Blatt : 5

1.4.	Nebenkosten	
1.4.1	Heizkosten	
1.4.1.1	Pauschaler Grundnutzungsbetrag für die Heizung inkl. Vorlaufzeit	24,00 €
1.4.1.2	Heizkosten für jede angefangene Stunde	6,00 €
1.4.2.	Stromkosten nach Verbrauch	je Kilowattstunde 0,20 €
1.4.3.	Nachreinigung bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der Halle und Einrichtung je angefangener Personal-Stunde	30,00 €
1.5	Feuersicherheitsdienst (Brandwache)	Kostensätze orientieren sich an der jeweils aktuellen Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gerlingen
1.6.	Küchen- und Geschirrbenutzung	
1.6.1.	Benutzungsentgelt für eine	
1.6.1.1.	geringe Nutzung	30,00 €
1.6.1.2.	mittlere Nutzung	50,00 €
1.6.1.3.	volle Nutzung	70,00 €
1.6.2.	Nachreinigung bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Geschirrs, der Küche und der KÜcheneinrichtung je angefangener Personal-Stunde	30,00 €
1.7.	Benutzung der Bühne und der Bühnenelemente	
1.7.1.	Bühnenbenutzung	20,00 €
1.7.2.	Benutzung zusätzlicher Bühnenelemente	
1.7.2.1.	bis zu 12 Elemente	10,00 €
1.7.2.2.	bis zu 20 Elemente	15,00 €
1.7.2.3.	bis zu 35 Elemente	25,00 €
1.8.	Benutzung des Flügels	
	<i>(Sonderstimmung des Flügels nach Aufwand)</i>	25,00 €
1.9	Benutzung der Lautsprecher- und Mikrofonanlage	40,00 €
	<i>(Bedienung nur durch städtisches Personal oder von der Stadt beauftragten Techniker)</i>	
1.10	Benutzung des Beamers	50,00 €
1.11	Benutzung der Leinwand	20,00 €
1.12	Sofern Arbeiten durch städtisches Personal vorgenommen werden sollen/ müssen, stellt die Stadt die hierfür entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung	30,00 € pro angefangener Personalstunde
	<i>Hierzu zählen insbesondere das Auf- und Abbauen von Inventar, Sonderreinigungen, Reparaturen, Bedienung von technischen Geräten (z.B. Lautsprecher- und Mikrofonanlage), die Übergabe, Abnahme und Kontrolle, usw.</i>	

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Hallenbenutzungsentgelte Stadthalle	Blatt : 6

2. Ermäßigte Mieten:

Die Miete nach Nummer 1.1 ermäßigt sich wie folgt:

2.1.	für alle örtlichen Vereine, Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige und wohltätige Organisationen und politische Parteien bei Veranstaltungen	
2.1.1.	ohne Bewirtschaftung auf	135,00 €
2.1.2.	mit Bewirtschaftung (außer Tanz und Faschingsveranstaltungen) auf	195,00 €
2.1.3.	Tanz- u. Faschingsveranstaltungen auf	245,00 €
2.2.	für örtliche Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe bei Betriebsveranstaltungen auf	235,00 €
2.3.	für Jahrgangs- und geschlossene Familienfeiern, sofern der Veranstalter ein Gerlinger Einwohner ist auf	160,00 €

III	Stadthalle + Foyer	1/3 Halle + Foyer	2/3 Halle + Foyer	gesamte Halle + Foyer
------------	---------------------------	--------------------------	--------------------------	------------------------------

1. Grundmieten

1.1	für eine Veranstaltung bis zu einer Benutzungsdauer von 7 Stunden, gerechnet von der Hallenöffnung (Einlass) bis zum Ende der Veranstaltung	480,00 €	680,00 €	880,00 €
1.1.1	für jede weitere angefangene Stunde werden berechnet	45,00 €	65,00 €	75,00 €
1.1.2	Benutzung für Auf- und Abbau bei besonderem Zeitaufwand je Stunde	20,00 €	20,00 €	20,00 €
1.1.3	außerhalb des Veranstaltungstages täglich	80,00 €	80,00 €	80,00 €
1.2	für sportliche Veranstaltungen werden berechnet bei einer Veranstaltungsdauer			
1.2.1	bis zu 2 Stunden	50,00 €	65,00 €	80,00 €
1.2.2	bis zu 6 Stunden	75,00 €	95,00 €	115,00 €
1.2.3	über 6 Stunden	95,00 €	125,00 €	155,00 €
1.3	Ausstellung pro Tag	95,00 €	120,00 €	145,00 €
1.4	Nebenkosten			
1.4.1	Heizkosten			
1.4.1.1	Pauschaler Grundnutzungsbetrag für die Heizung inkl. Vorlaufzeit	60,00 €	60,00 €	60,00 €
1.4.1.2	Heizkosten für jede angefangene Stunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €
1.4.2	Stromkosten nach Verbrauch	je Kilowattstunde 0,20 €		

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Hallenbenutzungsentgelte Stadthalle	Blatt : 7

1.4.3	Nachreinigung bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der Halle und Einrichtung je angefangener Personal-Stunde	30,00 €	30,00 €	30,00 €
1.5	Feuersicherheitsdienst (Brandwache)	Kostensätze orientieren sich an der jeweils aktuellen Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gerlingen		
1.6	Küchen- und Geschirrbenutzung			
1.6.1	Benutzungsentgelt für eine			
1.6.1.1	geringe Nutzung	30,00 €	30,00 €	30,00 €
1.6.1.2	mittlere Nutzung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
1.6.1.3	volle Nutzung	70,00 €	70,00 €	70,00 €
1.6.2	Nachreinigung bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Geschirrs, der Küche und der Kucheneinrichtung je angefangener Personal-Stunde	30,00 €	30,00 €	30,00 €
1.7	Benutzung der Bühne und der Bühnenelemente			
1.7.1	Bühnenbenutzung	20,00 €	20,00 €	20,00 €
1.7.2	Benutzung zusätzlicher Bühnenelemente			
1.7.2.1	bis zu 12 Elemente	10,00 €	10,00 €	10,00 €
1.7.2.2	bis zu 20 Elemente	15,00 €	15,00 €	15,00 €
1.7.2.3	bis zu 35 Elemente	25,00 €	25,00 €	25,00 €
1.8	Benutzung des Flügels <i>(Sonderstimmung des Flügels nach Aufwand)</i>	25,00 €	25,00 €	25,00 €
1.9	Benutzung der Lautsprecher- und Mikrofonanlage <i>(Bedienung nur durch städtisches Personal oder von der Stadt beauftragten Techniker)</i>	40,00 €	40,00 €	40,00 €
1.10	Benutzung des Beamers	50,00 €	50,00 €	50,00 €
1.11	Benutzung der Leinwand	20,00 €	20,00 €	20,00 €
1.12	Sofern Arbeiten durch städtisches Personal vorgenommen werden sollen/ müssen, stellt die Stadt die hierfür entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung <i>Hierzu zählen insbesondere das Auf- und Abbauen von Inventar, Sonderreinigungen, Reparaturen, Bedienung von technischen Geräten (z.B. Lautsprecher- und Mikrofonanlage), die Übergabe, Abnahme und Kontrolle, usw.</i>	30,00 €	30,00 €	30,00 €
		pro angefangener Personalstunde		

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Hallenbenutzungsentgelte Stadthalle	Blatt : 8

2. Ermäßigte Mieten:

Die Miete nach Nummer 1.1 ermäßigt sich wie folgt:

2.1.	für alle örtlichen Vereine, Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige und wohltätige Organisationen und politische Parteien bei Veranstaltungen			
2.1.1.	ohne Bewirtschaftung auf	140,00 €	170,00 €	200,00 €
2.1.2.	mit Bewirtschaftung (außer Tanz- und Faschingsveranstaltungen) auf	180,00 €	225,00 €	285,00 €
2.1.3.	Tanz- u. Faschingsveranstaltungen auf	250,00 €	320,00 €	385,00 €
2.2.	für örtliche Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe bei Betriebsveranstaltungen auf	265,00 €	345,00 €	415,00 €
2.3.	für Jahrgangs- und geschlossene Familienfeiern, sofern der Veranstalter ein Gerlinger Einwohner ist	190,00 €	250,00 €	310,00 €
2.4.	für Sportveranstaltungen Gerlinger Vereine, insbesondere Verbandswettkämpfe, wird eine Miete nach den Nummern 1.2., 1.4.1., 1.4.2. und 1.9. nicht berechnet. Bei Turnieren mit Bewirtschaftung ist jedoch eine Grundmiete von bei Fußballturnieren eine solche von je Tag zu entrichten.			30,00 € 60,00 €

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserteilung an die Stadtkasse zu bezahlen. Sofern ein Vorschuss festgesetzt wird, ist dieser sofort nach Anforderung zu bezahlen. Wird die Halle nicht entsprechend der Benutzungsordnung zurückgegeben, werden die Kosten besonders berechnet, die zur Herstellung des vereinbarten Zustandes erforderlich sind.

§ 5 Regelmäßige Vereins- und Übungsabende

Regelungen für die regelmäßigen Vereins- und Übungsabende örtlicher Organisationen werden außerhalb dieser Entgeltordnung getroffen.

STADT GERLINGEN	- Ortsrecht - Hallenbenutzungsentgelte Stadthalle	Blatt : 9
----------------------------------	--	-----------

§ 6 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen von dieser Entgeltordnung möglich. Sonderregelungen sind zu treffen, wenn die Benutzung von Teilen des Foyers vereinbart wird. Die Entgelte haben sich an den Entgelten nach § 3 zu orientieren.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung hierüber richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Gerlingen.